

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit übersende ich die folgende Petition
Beste Grüße



Tilman Kluge | Steinhohlstrasse 11a | 62352 Bad Homburg v.d.H.

Hessischer Landtag
Petitionsausschuss
Schlossplatz 1-3
Wiesbaden
65183

Petition betr. §§ 32 HGO, 52 HKO

Gremiensitzungen, Livestream, Video-on-Demand

I Petitum

1. In § 52 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO in der geltenden Fassung, vgl. *GVBl. I 2005 S. 142 vom 17.03.2005*) - auch hinsichtlich dessen Geltung nMv § 32 Hessische Landkreisordnung (HKO v. 01.4.2005 idgF, vgl. *GVBl. I 2005, S 183, Bkm. v. 7.3.2005*) - ist Abs. 3 „(3) Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind.“ durch einen Satz 2 „Zur Förderung der Transparenz der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung sollen öffentliche Sitzungen auf digitalem Wege in Wort und Bild weitestgehend unverzögert („Livestream“) sowie als Aufzeichnung („Video-on-Demand“) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.“

1.1 Dem Petitum wäre auch dann Genüge getan, wenn der zu ergänzende Satz in anderem Wortlaut, aber sinnwährend übernommen würde.

2.1 Die Ergänzung - wie im Petitum angeregt - soll nach der nächsten Kommunalwahl mit Beginn der daraufhin zu eröffnenden Sitzungsperioden der betroffenen Gremien in Kraft treten.

2.2 Es wird gebeten, zu prüfen, wie verhältnismäßig es gegenüber einer ansonstigen Hinnahme persönlicher Ängste und Befürchtungen v. Gremienmitgliedern und damit verbundenem Informationsverlust der Öffentlichkeit wäre, wenn jedem Gremienmitglied die Möglichkeit gegeben würde, der Übertragung des eigenen Wortbeitrages zu widersprechen und das Abschalten des Aufnahmegerätes zu verlangen.

3. Soweit beabsichtigt wäre, dem Petitum in Teilen nicht zu folgen, soll der Petent zur Stellungnahme aufgefordert werden.

II Gründe

A zu Kap. I 1

1.1 Es liegt im allgemeinen Interesse, daß Bürger - v.a. solche auf den ÖPNV angewiesene oder anderweitig mobilitätseingeschränkte - auch ohne höheren Reisezeitaufwand die Arbeit der kommunalen Kontrollorgane (v.a. Kreistagssitzungen, Gemeindevertreterversammlungen, ...) verfolgen können. Insoweit greifen Argumente, es sei ja jedem Bürger unbenommen, Kreistagssitzungen zu besuchen (SPD-Fraktion Hochtaunuskreis, Q. FNP 05.11.2018), umsomehr nicht, je weniger eine Kreisstadt oder Großgemeinde (vgl., auch wenn nicht in Hessen liegend, Stadt Geestland/Nds.) verkehrerschließungsmäßig zentral im Kreisgebiet liegt.

1.2 Das Petitum begründet sich auch darin, daß Presseberichte das Handeln der Gremien nur mittelbar wiedergeben und in (oft in digitalen Angeboten der Kommunen veröffentlichte) Protokolle der Sitzungen oft nur als Ergebnisprotokolle geführt werden. Das ermöglicht keine Informationen der Öffentlichkeit über die Herleitung jew. zugrundezulegender Entscheidungsfindungen.

1.3 Als Beispiel für Livestreams von Gremiensitzungen sind die unter <http://www.bundestag.de> aufrufbaren unkommentierten und idR ununterbrochenen Live-Übertragungen der Sitzungen des Deutschen Bundestages heranzuziehen, nachdem zuvor im öfftl. rechtlichen TV nur ausgewählte Sitzungen des Bundestages übertragen wurden. Die aktuellen Livestreams erfolgen idR leicht zeitverzögert. Das macht ggf. aus der Transparenz überzuordnenden Gründen gebotene Unterbrechungen der Übertragung durch die Sitzungsleitung bzw. durch in deren Auftrag handelnde Personen möglich (vgl. ferner Kap. I 2.2).

2. Politisch wird auf die Programmatik der meisten in kommunalen Gremien vertretenen Parteien hingewiesen, die auf eine Effektivität der Verwaltung und deren Digitalisierung, die folgerichtig auch die Transparenz der Kontrolle dieser Verwaltung betreffen muß, abgestellt sind.

2.1 Vgl. insbesondere

a) Koalitionsvertrag Hessen 2023 S. 160, Kommunalrecht Abs. 2

b) Anträge z.B.

CDU-Kreistagsfraktion Görlitz Ende 2022 (mit FDP); Die Sitzungen des Kreistages werden ab der 17. Sitzung am 14. Juni 2023 per Livestream übertragen, vgl. GO des Kreistages v. 29. März 2023 (vgl. Einladung zur Kreistagssitzung Mittwoch, 14. Juni 2023)

Fraktion Antrag der Fraktion B'90/GRÜNE, Livestream-Übertragung

von Kreistagssitzungen (*TOP Ö 15*, Kreistag 14.06.2012, *034/B90/Die Gr/2012*)

FDP-Kreistagsfraktion Hochtaunuskreis, Live-Übertragung und Video-on-Demand der Kreistagssitzungen, *2024/0753/KT*, Sitzung v. 01.7.2024 (mehr. abgelehnt)

Fraktion Ausschussgemeinschaft aus ÖDP, FDP, FUW und Bayernpartei im Kreistag Bad Tölz / Wolfratshausen, zu Transparenz und Teilhabe bei Ratssitzungen durch Livestreaming, März 2023, mehr. abgelehnt.

c) weitere Praxisbeispiele (wenige aus einem umfangreichen Spektrum)

Landkreis Oberhavel; Lkr. Pfaffenhofen/Ilm; Main Kinzig Kreis; Lkr. Unna; Lkr. Osnabrück (SPD/ UWG pro, CDU u. B'90/GRÜNE contra bürgerfreundlichere Ausgestaltung der im Lkr. dort bestehenden Livestream-Regelung); Lkr. Darmstadt-Dieburg, u.v.m.....

B zu Kap. I 2.1

1. Das Datum des Inkrafttretens des petitionsgegenständlichen Satzes berücksichtigt ggf. Zaghafigkeiten aktuell gewählter bzw. amtierender Mandatsträger (vgl. aber *Kap. A 3*). So können sich Menschen, die ihre Talente, Begabungen und Qualifikationen für die Allgemeinheit zur Verfügung stellen und deshalb in der nächsten Wahlperiode für ein Mandat in einem kommunalen Kontrollgremium kandidieren wollen, zuvor mit dem Aspekt aus *Kap. II C* ausführlich befassen und beraten lassen.

1.1 Ansprechpartner müssen hierbei ggf. auch die auf kommunaler Ebene mit Problemlösungen im digitalen Bereich betrauten Personen sein.

2. Hinweis: Es liegt nahe, gerade unter Berücksichtigung v. *Kap. II C* (obwohl unter quantitativen Kriterien marginal) auch die Beauftragten des Landes für Digitales zu befassen.

C zu Kap. I 2.2

1.1 Es ist bekannt, daß gegen den Tenor des Petitums Bedenken dahingehend geltend gemacht werden und wurden, dies könne den Mandatsträgern (z.B. via soziale Netzwerke) zum persönlichen Nachteil gereichen.

Hierbei ist von wesentlichem Belang, dass das öffentliche Interesse (hier der digital hergestellten Öffentlichkeit, was zugleich als Stand der Technik zu verstehen ist) als dasjenige Interesse interpretiert werden, dass sich auf die Belange der Allgemeinheit und des Gemeinwohls bezieht. Öffentliches Interesse muss immer von den privaten An

forderungen des einzelnen Bürgers, hier Gremienangehörigen, abgegrenzt werden. Wenn sich aber öffentliches Interesse und Individualinteresse gegenüberstehen, hat das öffentliche Interesse zum Wohl der Allgemeinheit in der Regel Vorrang bzw. es müssen konkurrierende Positionen gegeneinander abgewogen werden (vgl. z.B. VG Düsseldorf v. 14.09.2020 - 20 L 1781/20). Hinsichtlich dieser Abwägung wurde, soweit sie - schon weil durch Vernunft geboten - gerecht erfolgte, oft genug zugunsten der digitalen Zugänglichkeit von Gremiensitzungsgeschehnissen ausgegangen. Die Gelegenheit zur Herstellung von mehr Öffentlichkeit durch Livestream-Übertragungen kommunaler Gremien hat schon vor vielen Jahren zu zahlreichen Installationen von Livestream-Systemen geführt (vgl. auch *Offenbach -Post 09.09.2013*), wobei Befürchtungen (Angst vor Shitstorms etc.) nicht verschwiegen, aber wohl als Argument zur Ablehnung nicht als hinreichend triftig befunden wurden.

Befürchtungen, einzelne Mitglieder eines Kreistags würden – wie v. g. beispielsweise aus Angst vor Kameras oder vor einem Shitstorm (CDU Fraktion Hochtaunuskreis, *Q. FNP 05.11.2018*) – gegen eine Live-Übertragung opponieren, sind insoweit irrelevant, als Shitstorms, Online-Mobbings etc. auch ohne Livestreams aus kommunalen Gremien zu Lasten derer Mitglieder erfolgen kann, z.B. auf Instagram, „X“ (Twitter), TikTok,..... Unklar ist insoweit ohnehin, warum Livestreams aus Kreistagen v.a. auch in den östlichen Bundesländern deutlich etabliert sind, herrscht doch - verursacht v.a. durch nationalistische, ideologisch deutschlandzentrierte respektive nicht-deutsche Belange verunglimpfende Kräfte - gerade v.a. im Internet ein relativ „grober“ Umgangsstil, der oft nahe an Bedrohung, Mobbing und Shitstorm über die Internetgrenzen hinaus einzuordnen ist.

1.2 Von in den betroffenen Gremien vertretenen Mandatsträgern - auch ehrenamtlichen - ist jedoch die mit einer wirkungsvollen Amtsausübung verbundene Courage zu erwarten. Wer sich für ein politisches Amt aufstellen lässt, muß sich darüber im Klaren sein, dass er/sie in der Öffentlichkeit anders wahrgenommen wird. Hierbei muß nicht angenommen werden, daß ein stellenweise - z.B. aufgrund verfehlter Selbsteinschätzung vermeintlich - „schlechtes Bild“ von ehrenamtlichen Politikern (v.a. am Rednerpult) ehrenamtstypisch sei, vielmehr gibt es auch hauptamtliche Politiker, die es kaum besser können.

1.3 Insbesondere sei hier im Sinne des „C“ im Namen der Partei CDU auf das Zitat „Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit“ zu verweisen (*Bibel NT, 2. Tim 1,7*) verwiesen.

Parallelen zu kommunalpolitischem Engagement couragierter Personen sind in dem Text durchaus zu erkennen. Der Autor Paulus von Tarsus (gr. Παῦλος, hebr. תַּרְסֻס, * vor 10 in Tarsus/Kilikien - † nach 60 vermutlich in Rom) ermutigte damit den späteren Bischof v. Ephesus Timotheus (altgr. Τιμόθεος; * in Lystra bei Konya - † um 97 in Ephesus), sich auch in schwierigen Situationen seiner Talente und Gaben zu erinnern und seinem Auftrag treu zu bleiben. Der Adressat des Briefes verfüge nicht über einen „Geist der Furcht“ oder der Verzagtheit, son-

dem den Geist der Kraft, Liebe, Besonnenheit und der Zucht.

1.4 Das beschriebene öffentliche Interesse an Geschehnissen in kommunalen Gremien und (über die reine Ergebnisfeststellung hinaus) an den dort ausgetauschten Argumenten darf nicht mit einem in der Regel (unbeschadet Umweltinformations- und Verbraucherschutzrecht) zu verneinendem Informationsrecht der Öffentlichkeit an persönlichen Geheimnissen der Gremienmitglieder verwechselt werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es realistisch wäre, überhaupt davon auszugehen, dass Gremienmitglieder ihre Geheimnisse öffentlich machen würden, zumal es dann keine Geheimnisse mehr wären.